

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der seitenwind GmbH

Die nachfolgenden AGB gelten für alle an die seitenwind GmbH (im folgenden »seitenwind«) erteilten Aufträge.

Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt seitenwind nicht an, es sei denn, der Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn seitenwind in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt.

### 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1. Jeder an seitenwind erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 1.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von seitenwind weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt seitenwind, pauschalen Schadensersatz in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 1.4. seitenwind überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Die übertragenen Nutzungsarten ergeben sich dabei vorrangig aus dem Umfang des erteilten Auftrags. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.5. seitenwind hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt seitenwind zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 50% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen bleibt unberührt.
- 1.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

### 2. Vergütung

- 2.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Netto-Beträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 2.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 2.3. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist seitenwind berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 2.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die seitenwind für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### 3. Fälligkeit der Vergütung

- 3.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von seitenwind hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 3.2. Bei Zahlungsverzug kann seitenwind Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen, soweit nicht ein Verbraucher Auftraggeber ist, ansonsten 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

### 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium, Drucküberwachung oder Korrekturfesearbeiten werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag SDSt/AGD gesondert berechnet.
- 4.2. seitenwind ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seitenwind schriftlich entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von seitenwind abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, seitenwind im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 5.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

5.3. Die Versendung von Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5.4. seitenwind ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat seitenwind dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung von seitenwind geändert oder weitergegeben werden.

### 6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind seitenwind zur Produktion freigegebene Korrekturmuster vorzulegen. Den Auftraggeber trifft die Mitwirkungspflicht, das Muster auf Korrektheit zu prüfen. Durch die Freigabeerklärung bestätigt der Auftraggeber, dass er seiner Verpflichtung zur Mitwirkung ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.2. Die Produktionsüberwachung durch seitenwind erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist seitenwind berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. seitenwind haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber seitenwind 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich, seitenwind ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

### 7. Haftung

- 7.1. Die Haftung von seitenwind für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. wesentliche Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so wie Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet seitenwind für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten wird auf bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbare Schäden und im Übrigen der Höhe nach auf vertragstypische Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch für mittelbare Folgeschäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn.
- 7.2. Die Haftungsbeschränkung unter 7.1. gilt entsprechend auch für die Haftung von seitenwind für Erfüllungsgehilfen. seitenwind haftet abweichend von 7.1. jedoch nicht, wenn ein einfacher Erfüllungsgehilfe grob fahrlässig gegen nicht wesentliche Vertragspflichten verstößt.
- 7.3. Sofern seitenwind notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von seitenwind. seitenwind haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Texten, Reinsausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Den Auftraggeber trifft die Mitwirkungspflicht, Entwürfe, Texte, Reinsausführungen und Reinzeichnungen entsprechend zu prüfen. Durch die Genehmigung bestätigt der Auftraggeber, dass er seiner Verpflichtung zur Mitwirkung ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.5. seitenwind verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Sie haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 7.6. Die Prüfung der wettbewerbs- und markenrechtlichen Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten ist nicht Bestandteil der Leistung von seitenwind im Rahmen des Auftrags. Soweit im Einzelfall für seitenwind Zweifel an der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit ohne nähere Prüfung erkennbar sind, haftet seitenwind nicht, soweit der Auftraggeber trotz eines Hinweises von seitenwind auf der unveränderten Durchführung des Auftrags besteht.
- 7.7. seitenwind übernimmt niemals und keinerlei lizenzrechtliche Haftung für Bild- oder Textmaterial, das vom Auftraggeber, den von ihm beauftragten Lieferanten und anderen Dritten zur Verfügung gestellt wird. Forderungen an seitenwind sind aus diesem Grund niemals möglich.
- 7.8. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei seitenwind geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

### 8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. seitenwind behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 8.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann seitenwind eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 8.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an seitenwind übergebenen Vorlagen berechtigt ist, insbesondere dass er die zur Auftragsdurchführung notwendigen Nutzungsrechte innehat oder diese wirksam auf ihn übertragen wurden. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber seitenwind von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Unsere Angebote haben grundsätzlich, sollte nicht eine andere, schriftliche Vereinbarung getroffen worden sein, eine Gültigkeit von 90 Tagen ab Ausstellungsdatum.
- 9.2. Erfüllungsort ist Regensburg
- 9.3. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Regensburg.
- 9.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 9.5. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.